

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LHM-Pooling GmbH

I. Anwendungsbereich

- Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB, es sei denn, es bestehen gesonderte vertragliche Vereinbarungen in Textform. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers entfalten keine Wirkung, ausgenommen, diese wurden ausdrücklich anerkannt.
- Sofern ständige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien herrschen und dem Besteller bei einem früheren vom Verwender bestätigten Auftrag diese Bedingungen bereits zugegangen sind, gelten sie auch ohne direkte Bezugnahme für künftige Geschäfte.
- Sämtliche Aufträge werden erst durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung verbindlich.
- Die Angebote des Verwenders sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Beauftragter, die ohne Vertretungsmacht abgegeben worden sind, werden erst bei schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil.
- Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

II. Preise

- Sämtliche Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Maßgeblich hierfür ist die gesetzliche Mehrwertsteuer am Tag der Lieferung in Euro.
- Eine erhebliche Veränderung maßgebender Kostenfaktoren im Laufe von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes oder der Auftragsbestätigung in Höhe von mindestens 5 % berechtigen den Verwender zu einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Preises. Für diesen Fall steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Von diesem Rücktrittsrecht muss der Besteller unverzüglich Gebrauch machen.
- Zuvor getroffene Preisvereinbarungen entfalten keine Bindungswirkung für Anschlussaufträge.

III. Zahlungsmodalitäten

- Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen vom Rechnungsdatum an ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Schecks und Wechsel entfalten zunächst keine Erfüllungswirkung. Sie werden nur erfüllungshalber angenommen, wobei dadurch entstehende Lasten und Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.
- Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller ist ausgeschlossen, soweit sie sich nicht auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Im Falle des unbestrittenen Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere Mangelbeseitigung) steht.
- Bei Überschreitung des unter III. 1. genannten Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Zentralbank berechnet, es sei denn, der Verwender weist einen höheren Zinsschaden nach. Außerdem bleibt dem Besteller der Nachweis eines geringeren Zinsschadens unbenommen.
- Werden Zahlungsbedingungen nachhaltig missachtet, nicht eingehalten oder werden Tatsachen bekannt, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers aufkommen lassen, so führt dies zur sofortigen Fälligkeit der Forderungen. Darüber hinaus ist der Verwender berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Leistung von Vorauszahlungen oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen, bzw. nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferzeit

- Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen durch den Verwender setzt, unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, voraus, dass alle für die Auftragsausführung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, insbesondere der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen, wie Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheide und Genehmigungen, rechtzeitige Mitteilung und verkehrsmäßige Erreichbarkeit des Liefer- bzw. Abholortes, Bereitstellung von Material, Personal oder sonstigen Hilfsmitteln, oder Leistung einer Anzahlung, rechtzeitig erbracht hat. Der Verwender ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Anschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages (Deckungsgeschäft) seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verwenders für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe Ziff. IV 4 dieser Bedingungen unberührt. Der Verwender wird den Besteller unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verwender wird dem Besteller im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- Bei einer Vertragsänderung nach Absendung der Auftragsbestätigung gilt ausschließlich der in der neuen Auftragsbestätigung genannte Termin.
- Mit Anzeige der Versandbereitschaft gilt eine Lieferfrist als eingehalten, sofern sich die Versendung ohne Verschulden des Verwenders verzögert oder als unmöglich erweist.
- Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens weder vorsätzlich noch grob fahrlässig überschritten und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist dieser nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt pro Woche 0,5 % des Nettowertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund der Verzögerungen nicht rechtzeitig bzw. vertragsmäßig genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 %.
- Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verwender die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Verkäufers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt. Ein Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit sich dieser selbst im Annahmeverzug befindet.
- Ist die Nichteinhaltung von Fristen und Lieferzeiten auf höhere Gewalt, z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkung andauern. Unabhängig davon ist der Verwender in diesem Fall hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt, auch wenn die vorgenannten Umstände während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen auftreten.

Der Verwender haftet bei Verzögerung der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen des Verzugs wird die Haftung des Verwenders für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 0,5 % des Nettowertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund der Verzögerungen nicht rechtzeitig bzw. vertragsmäßig genutzt werden kann pro Woche, im Ganzen aber auf höchstens 5 % begrenzt. Für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) ist der Schadensersatz auf insgesamt 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind auch nach Ablauf einer dem Verwender gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 dieses Absatzes gegeben ist. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach Ziff. IV 1 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorhergehenden Regelungen nicht verbunden.

- Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich außerdem um die Dauer des Verzugs des Bestellers mit seinem dem Verwender gegenüber bestehenden vertraglichen Obliegenheiten.

V. Gefährübergang

- Wird die Ware auf Verlangen des Bestellers versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Verladung auf den Besteller über. Wird Ware zurückgeholt, geht die Gefahr erst mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort auf den Verwender über.
- Falls sich die Versendung von versandbereiter Ware aus vom Verwender nicht zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft in Textform oder als Telefax zum Besteller auf diesen über.
- Nimmt der Besteller die Lieferung nicht unverzüglich nach Versandanzeige ab oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers zurückgestellt, so ist der Verwender zur Einlagerung auf Kosten des Bestellers berechtigt.
- Bei Annahmeverzug des Bestellers behält sich der Verwender neben den Rechten aus § 326 BGB den, auch teilweise, Rücktritt bzw. die Geltendmachung von Schadensersatz vor.
- Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

VI. Vermietung von Mehrwegtransportverpackungen

- Der Verwender ist berechtigt, den vereinbarten Mietpreis bis zur vollständigen Rückgabe des Leergutes bzw. dem Eigentümerswerb des Leergutes oder bis zur Zahlung der Verkaufsrechnung auch nach Beendigung der Mietzeit als Nutzungsentschädigung zu berechnen.
- Widerspricht der Besteller der Mitteilung der vom Verwender geführten Leergutkonten nicht binnen 10 Tagen, so erkennt der Besteller den vom Verwender mitgeteilten Leergutsaldo als verbindlich an.

VII. Paletten und Transportbehälter

- Die zur Wiederverwendung bestimmten Paletten und sonstigen Transportbehälter werden dem Besteller nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Sie bleiben im Eigentum des Verwenders. Der Besteller erwirbt auch bei Hinterlegung von Barpfand kein Eigentum daran. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Besteller die Paletten oder sonstigen Transportbehälter zur Verfügung gestellt hat oder die Paletten oder sonstigen Transportbehälter bei Anlieferung der Ware getauscht worden sind.
- Der Besteller ist verpflichtet, dem Verwender bei jeder Lieferung dieselbe Anzahl verwendbarer Paletten oder sonstiger Transportbehälter in einwandfreiem Zustand und gleicher Qualität zurückzugeben oder innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung frachtfrei zurückzusenden.
- Bei Verletzung der Pflichten aus Ziff. 2 durch den Besteller hat dieser pauschal nach vorheriger Fristsetzung zur Herausgabe Schadensersatz zu leisten wie folgt:
 - Pro Europalette 8,50 EURO
 - Pro Düsseldorfer Palette 5,- Euro
 - Pro Gitterbox 90,- EURO
- Mit Geltendmachung des Schadensersatzes erlischt das Recht des Bestellers, die Paletten und sonstigen Transportbehälter an den Verwender zurückzugeben.
- Den Parteien bleibt ausdrücklich vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder höherer als der unter Ziff. 3 pauschal aufgeführte Schaden entstanden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegen den Besteller aus den Geschäftsbeziehungen bestehenden Ansprüche Eigentum des Verwenders. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen als Sicherung der Saldoabrechnung des Verwenders.
- Dem Besteller ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden. Die Verarbeitung erfolgt unter Ausschluss des Eigentümerserwerbs nach § 950 BGB für den Verwender. Der Verwender erwirbt insoweit anteilig Miteigentum. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwalten und zu sichern.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung befugt, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller dem Verwender bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Verwender ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Verwender in Rechnung gestellten entspricht. Der dem Verwender abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Der Besteller wird auf die abgetretene Forderung geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Verwender weiterleiten.
- Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Verwender die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verwender zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Verwender zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.
- Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Verwender unverzüglich anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- Falls der Verwender von seinem Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme erfolgt zum erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

IX. Haftung für Sachmängel

- Angaben über Eigenschaften von Waren sowie Hinweise auf technische Normen in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten dienen lediglich der Beschreibung und begründen ohne eine ausdrückliche Bezugnahme in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag weder eine Zusicherung noch eine Beschaffenheitsgarantie. Farbtonabweichungen stellen in keinem Fall einen Mangel dar. Eine Gewährleistung für die hygienische Unbedenklichkeit und Einwandfreiheit der Produkte kann nicht übernommen werden.
- Außerhalb bestehender Vertragspflichten wird in Bezug auf eine Beratung im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Vertragsgegenstandes keine Haftung übernommen, es sei denn, diese wurde vorher ausdrücklich zugesichert.
- Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware dem Verwender schriftlich anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Besteller möglich zu beschreiben. Bei versteckten Mängeln, deren Entdeckung auch bei pflichtgemäßer Ausübung der Pflichten des Bestellers nach § 377 HGB nicht möglich war, ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. Zeigt der Besteller einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung des Verwenders nicht besteht, und hatte der Besteller bei Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit hierüber im Irrtum, so hat der Besteller dem Verwender den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bedingungen ist der Verwender insbesondere berechtigt, die beim Verwender entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Besteller verlangte Reparatur, vom Besteller erstattet zu verlangen.
- Alle Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Gefährübergang, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB keine längeren Fristen zwingend vorschreiben.
- Bei begründeten Mängelrügen ist der Besteller berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung besteht insoweit nicht als diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs-, Ersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelgeschäden bestehen nur nach Maßgabe der Regelung zu Ziff. X. Hinsichtlich herstellungsbedingter Mängel ist der Verwender berechtigt, den Kunden an den Lieferanten zu verweisen. Diesbezügliche Mängelgewährleistungsansprüche tritt der Verwender an den Kunden ab.
- Unsauggemäß Nachbesserungsversuche des Bestellers oder von ihm beauftragte Dritte sowie unsachgemäße Verwendung, Abnutzung oder ungeeignete Aufbewahrung führen zum Verlust der Mängelansprüche.
- Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur bei berechtigter Inanspruchnahme durch den Verbraucher, im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen im Hinblick auf Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.

X. Haftung

Der Verwender haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verwender nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verwender den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der Satz 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung der Firmensitz des Verwenders, Steinfeld.
- Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- Gerichtsstand ist der Firmensitz des Verwenders, Steinfeld.